

## **Meldeverfahren EU/EFTA**

Erwerbstätige aus den EU-27/EFTA-Staaten können in der Schweiz ohne Bewilligung während bis zu 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr arbeiten. Ihre Einsätze müssen jedoch gemeldet werden.

### **Als Erwerbstätige gelten folgende Personen:**

- unselbständig erwerbstätige Personen eines ausländischen Arbeitgebers mit Sitz in einem EU-27/EFTA-Staat
- selbständige Dienstleistungserbringer, die Staatsangehörige eines EU-27/EFTA-Staates sind
- unselbständig erwerbstätige EU-27/EFTA-Staatsangehörige mit Stellenantritt bei einem schweizerischen Arbeitgeber

### **Achttägige Voranmeldefrist**

Die Meldung von Einsätzen von entsandten Arbeitnehmern sowie von selbständigen Dienstleistungserbringern muss grundsätzlich spätestens acht Tage vor Arbeitsbeginn in der Schweiz erfolgen. Die Aufnahme der Arbeit vor Ablauf der acht Tage ist nicht erlaubt. Bei einem Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber ist es ausreichend, wenn die Meldung spätestens am Tag vor dem Beginn der Tätigkeit erfolgt. Meldepflichtig ist der Arbeitgeber oder der selbständige Dienstleistungserbringer. Die Meldung ist online über folgenden Link vorzunehmen:

### **Weiter zur Online-Meldung (<https://meweb.admin.ch/meldeverfahren/>)**

*Bei Problemen mit der Online-Applikation des Meldeverfahrens wenden Sie sich bitte an das Staatssekretariat für Migration. Eine Meldung per Fax oder Post an das im Einsatzkanton zuständige Amt ist nur ausnahmsweise zulässig und kostenpflichtig. Eine Neuanmeldung per E-Mail ist nicht erlaubt.*

### **Meldepflicht von Entsendebetrieben vom 1. oder vom 9. Einsatztag an**

Das Meldeverfahren ist obligatorisch für Entsendebetriebe, die an insgesamt mehr als acht Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz Einsätze erbringen (ununterbrochen oder tageweise). Die acht Tage gelten pro Betrieb sowie pro Mitarbeiter (*Beispiel: Ein Unternehmen entsendet einen Mitarbeiter, welcher bereits acht Tage meldefrei in der Schweiz gearbeitet hat, für fünf Tage in die Schweiz. Für das Unternehmen ist es in diesem Jahr die erste Entsendung von Mitarbeitern. Da der*

*Mitarbeiter jedoch bereits in der Schweiz tätig war, ist eine Meldung durch den Entsendebetrieb trotzdem erforderlich).*

**In folgenden Branchen gilt die Meldepflicht hingegen vom ersten Einsatztag an:**

**- Bauhaupt- und Baunebengewerbe**

- Garten- und Landschaftsbau
- Gastgewerbe
- Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten
- Bewachungs- und Sicherheitsgewerbe
- Reisengewerbe
- Erotikgewerbe

**Kroatien**

Für grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer aus Kroatien gilt in folgenden Branchen eine Bewilligungspflicht:

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe
- Garten- und Landschaftsbau
- Reinigungsgewerbe in Betrieben
- Sicherheitsgewerbe

In den übrigen Branchen gilt die gleiche Regelung wie für die Dienstleistungserbringer aus der EU-27/EFTA (Meldepflicht, siehe oben).

Bei einem Stellenantritt eines kroatischen Staatsangehörigen bei einem Schweizer Arbeitgeber muss beim zuständigen Amt unabhängig von der jeweiligen Branche eine Bewilligung eingeholt werden.

Quelle: Kanton Zürich

<https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsbedingungen/meldeverfahren.html>

Webseite zum Online- Meldeverfahren >>>

